

## **BGer 8C\_496/2015 vom 16. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_496\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_496_2015)

FR: TF 8C\_496/2015 du 16 septembre 2015

IT: TF 8C\_496/2015 del 16 settembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C\_496/2015

Urteil vom 16. September 2015

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Kantonaler Sozialdienst, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 3. Kammer, vom 23. Juni 2015.

Nach Einsicht

in die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 14. April 2015, mit welcher A. \_\_\_\_\_ im Verfahren WBE.2015.151 zur Bezahlung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 600.- innert grundsätzlich nicht erstreckbarer Frist von 10 Tagen verpflichtet wurde,

in den Entscheid des Bundesgerichts 8C\_371/2015 vom 5. Juni 2015, mit welchem auf die von A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten wurde,

in die daraufhin ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 2015, mit welcher A. \_\_\_\_\_ zur Bezahlung des mit Verfügung vom 14. April 2015 festgesetzten Kostenvorschusses eine letzte, nicht erstreckbare Frist von 10 Tage ab Zustellung der Verfügung angesetzt wurde,

in die dagegen erhobene Beschwerde vom 1. Juli 2015,

in Erwägung,

dass in prozessualer Hinsicht unter anderem darum ersucht wird, die Angelegenheit unter Ausschluss der am ersten Entscheid mitwirkenden Personen zu beurteilen,

dass indessen ein allein damit begründetes Ausstandsbegehren, das Gerichtsmitglied und der Gerichtsschreiber hätten bereits beim ersten Entscheid mitgewirkt, sich als unzulässig erweist ( Art. 34 Abs. 2 BGG ; BGE 105 Ib 301 E. 1c S. 304),

dass das erneut beim Bundesgericht angestrebte Verfahren nicht dazu dienen kann, allenfalls im ersten Verfahren Versäumtes nachzuholen,

dass der Rechtsmitteleinleger nichts vorbringt, das er nicht bereits im ersten Verfahren hätte vorbringen können bzw. vorgebracht hat,

dass sich die Beschwerde dergestalt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG und in unveränderter Besetzung nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG derweil nochmals umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit auch das Gesuch um Gerichtskostenbefreiung keiner weiteren Erörterung bedarf,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, und der Gemeinde Reinach schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. September 2015

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Leuzinger

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.